

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**der Gemeinde Dörfles-Esbach, Landkreis Coburg**

**vom 05.12.2018,  
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.04.2021**

Die Gemeinde Dörfles-Esbach, Landkreis Coburg, erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Dörfles-Esbach folgenden Friedhof als öffentliche Bestattungseinrichtung:

Friedhof mit Leichenhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 101  
der Gemarkung Dörfles bei Coburg

- (2) Die Gemeinde schließt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestattungen einen Vertrag mit einem privaten Bestattungsinstitut.

#### **§ 2**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

#### **§ 3**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens).
2. Beisetzung von Urnen.
3. Durchführung von Umbettungen und Ausgrabungen (Erdbestattung und Urne).
4. Grabmalfundamentierung.

Für die Verrichtungen nach Nr. 1 – 3 bedient sich die Gemeinde eines Bestattungsunternehmens.

- (1a) Verstorbene, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. entsprechende Räume gebracht werden. Dies gilt auch für Verstorbene, die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt worden sind, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Gleiches gilt für die Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zur Beisetzung.
- (2) Im Gemeindegebiet müssen Verstorbene nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, in die Leichenhalle verbracht werden. Aschenreste feuerbestatteter Toter sind gleichfalls bis zur Beisetzung in der Leichenhalle aufzubewahren.
- (3) Verstorbene, die nach auswärts überführt werden sollten, oder die von auswärts überführt werden, sind bis zur Überführung bzw. Beisetzung in die Leichenhalle zu verbringen, es sei denn, die Überführung erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes. Abs. 1 Nummern 1 – 4 gelten in diesen Fällen nicht.
- (4) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in die Leichenhalle gebracht worden sind, dürfen nur durch gemeindliches Friedhofspersonal oder durch Beschäftigte des beauftragten Bestattungsunternehmens eingesargt werden.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise eine Befreiung erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 4 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen, der Gemeinde und dem jeweiligen Pfarramt fest.  
An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

### **§ 5 Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
  1. Für Erdbestattungen von verstorbenen Kindern (Kindergräber):

Reihengräber	Länge	1,50 m
	Breite	0,70 m

Sollte im Einzelfall die Größe des Sarges diese Ausmaße übersteigen, kommt eine Beisetzung in einem Kindergrab nicht in Betracht.

Diese Gräber stehen auch für die Bestattung von Fehl- und Frühgeburten zur Verfügung.

2. Für Erdbestattungen von Verstorbenen und für Ausnahmen nach Nr. 1 Satz 2:

Reihengräber	Länge	2,50 m
	Breite	0,90 m

3. Für Erdbestattungen von Verstorbenen ohne Rücksicht auf deren Lebensalter:

Wahlgräber	Länge	2,30 m
	Breite	0,90 m

Für Doppel- und Dreifachwahlgräber beträgt die Länge ebenfalls 2,30 m. Die Breite beträgt bei Doppelwahlgräbern das Doppelte des Einzelwahlgrabes zuzüglich des Abstandes nach Abs. 2. Bei Dreifachwahlgräbern beträgt die Breite das Dreifache der Breite des Einzelwahlgrabes zuzüglich der Abstände zwischen den Gräbern nach Abs. 2.

4. Gräber, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber):

*In den Grabfeldern B I, B II und B III Reihe 1 und 2:*

Länge	1,00 m
Breite	0,80 m

*In dem Grabfeld B III ab Reihe 3:*

*Länge 1,10 m  
Breite 1,00 m*

*Der Abstand zwischen den Urnengräbern B III ab Reihe 3 beträgt 0,5 m und wird jeweils von der Gemeinde als Rasenfläche angelegt und gemäht. Die Wege werden als Schotterrasenwege angelegt und ebenfalls von der Gemeinde gemäht.*

5. Urnenrasengräber:

Länge	0,90 m
Breite	0,70 m

(2) *Der Abstand zwischen den Erdbestattungsgräbern und den Urnengräbern in den Feldern B I, B II und B III Reihe 1 und 2 beträgt 0,30 cm. Zwischen den Gräbern ist Rundkornsplit zulässig, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Zwischen Urnenrasengräbern gibt es keinen Abstand.*

(3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bei

Erdbestattungen	mindestens	0,90 m
Urnbestattungen	mindestens	0,50 m

jeweils von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne.

- (4) Erdhügel sind nur bei Reihengräbern (max. 0,25 m) gestattet. Wahlgräber sind ohne Erdhügel anzulegen.
- (5) *Grabbegrenzungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Leistensteine sollen eine Mindestbreite von 7 cm haben. Über das zulässige Material für Einfassungen entscheidet die Gemeinde. Grababdeckungen (sowohl Abdeckplatten, als auch Kies) sind bis zu höchstens der Hälfte der Grabfläche zulässig. Bei Gräbern mit Einfassung wird die Hälfte der Grabfläche nach dem Innenmaß berechnet. Trittplatten sind bei der Antragstellung auf Grabmalgenehmigung mit anzugeben. Der Steinmetz hat bei der Antragstellung eine Flächenberechnung mit vorzulegen. Die nicht abgedeckte Grabfläche muss bepflanzt werden.*
- (6) *Die in § 5 aufgeführten Maße werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und können in Einzelfällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung überschritten oder unterschritten werden.*

## **§ 6**

### **Aufbewahrung von Leichen**

- (1) Die Leichen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag in die gemeindliche Leichenhalle oder in eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Leichenhalle bzw. entsprechende Räume zu verbringen. Sie werden dort aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

## **§ 7**

### **Ruhezeiten**

- (1) Unter Ruhezeit ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dem – berechnet von der letzten Beisetzung – eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste Verstorbener beträgt bei:

a) Erdbestattungen in Kindergräbern sowie für Fehl- und Frühgeburten	20 Jahre
b) alle übrigen Erdbestattungen	30 Jahre
c) Urnenbestattungen in Urnengräbern (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und c)	20 Jahre
d) Urnenbestattungen in Urnenfächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b)	15 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt ab dem Tage der Beisetzung.

## **§ 8**

### **Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zu Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers (Nutzungsberechtigten) notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

### **III. Grabstätten**

#### **§ 9**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber (§ 11)
  2. Wahlgräber (Familiengräber § 13)
  - 3a. Urnengräber (§ 12)
  - 3b. Urnenfächer (§ 12 a)
  - 3c. Urnenrasengräber (§ 12 b)
  4. Gräber nach vorstehenden Ziffern 2 und 3 ohne Einschränkung der Grabmalgröße gem. § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (nur zulässig in dem Teil des Friedhofs, der in der Anlage 1 festgesetzt ist).
  5. Gräber für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 16, nur zulässig in dem Teil des Friedhofes, der in Anlage 2 festgesetzt ist).
- (1a) Die Grabstätten in Abs. 1 stehen auch für die Bestattung von Fehl- und Frühgeburten zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

#### **§ 10**

#### **Wahlmöglichkeit**

Auf dem Friedhof besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb von 2 Tagen nach Eintritt des Todes Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

#### **§ 11**

#### **Reihengräber**

- (1) Es bestehen Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder und für Fehl- und Frühgeburten (Kindergräber § 5 Abs. 1 Nr. 1) und für alle übrigen Verstorbenen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber für Erdbestattungen sind Einzelgräber. Auf Antrag können zusätzlich bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen; für die Urnenbeisetzung muss jedoch mindestens die Ruhezeit von 20 Jahren unter Berücksichtigung der Ruhezeit der Erstbelegung gewährleistet sein.

- (4) In Reihengrabfeldern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Urnengräber**

- (1) Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. In einem Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Ruhezeit ist bei Mehrfachbelegung entsprechend zu verlängern.
- (3) Urnengräber sind grundsätzlich einsteilig.

## **§ 12a Urnenfächer**

- (1) Urnenfächer sind in einer Urnenwand ausgebildete Wandfächer.
- (2) Die Urnenfächer werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt.
- (3) In einem Urnenfach können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenfächer (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d) innerhalb der Ruhezeit der ersten Beisetzung im Zusammenhang mit einer zweiten Urnenbeisetzung erfolgt bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Beisetzung.
- (5) Die Urnenfächer sind mit einer geschliffenen Abdeckplatte versehen, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt. Die Beschaffung (Vor- und Familienname, ggf. Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen) erfolgt, soweit eine Beschriftung gewünscht wird, durch die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

## **§ 12 b Urnenrasengräber**

- (1) Urnenrasengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. In einem Urnenrasengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnenrasengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Nutzungszeit ist bei Mehrfachbelegung entsprechend zu verlängern.
- (3) Urnenrasengräber sind grundsätzlich einsteilig.
- (4) Die Rasengräber werden reihenweise angelegt. Für ihre Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb des Grabfeldes sind die von der Gemeinde festgesetzten Belegungspläne verbindlich.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Urnenrasengrabfelder werden von der Gemeinde als Rasenfläche angelegt und unterhalten. Die Unterhaltung der bündig in den Boden einzulassenden Grabplatte obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (7) Eine Bepflanzung und das Aufstellen von Grablaternen sind nicht gestattet.

- (8) Blumen, Pflanzschalen, Kränze, Grablichter u. ä. dürfen nur auf die dafür vorgesehene Sammelfläche aus Anlass der Bestattung oder zu Jahrestagen gelegt oder gestellt werden. Die Entfernung verwelkter Blumen, Pflanzschalen, Kränze und abgebrannter Grablichter obliegt den Grabnutzungsberechtigten.  
Die Sammelfläche ist nicht für eine dauerhafte Ablage von Blumen, Pflanzschalen, Kränzen, Grablichtern u. ä. vorgesehen.
- (9) Die Grabplatte ist mit den Vor- und Nachnamen und, wenn gewünscht, mit dem Geburts- und Sterbedatum zu beschriften, wobei die Inschrift hinsichtlich der Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabplatte stehen soll.

### **§ 13 Wahlgräber, (= Familiengräber); Sondernutzungsrecht**

- (1) An einer Grabstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab = Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) können aus mehreren, höchstens drei Grabstellen bestehen. In dem Teil des Friedhofs, der in der Anlage 1 bezeichnet ist, sind bis zu höchstens fünf Grabstellen zulässig.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 7 Abs. 2) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einem Familiengrab die Ruhezeit die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechts, so wird das Sondernutzungsrecht um diese Jahre verlängert.

### **§ 14 Beisetzung in Wahlgräbern**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auf Antrag auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) In Wahlgräbern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 können außer einer Erdbestattung je Grabstätte vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungsdauer darf eine weitere Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

### **§ 15 Übertragung eines Sondernutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen

in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der älteste.

- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

### **§ 15a Verlängerung des Nutzungsrechts**

Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab nach § 12 und § 12 b, an einem Urnenfach nach § 12a und an einem Wahlgrab nach § 13 kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch ohne weitere Beisetzung eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit (§ 7) der letzten Beisetzung verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für 5 Jahre. Mehrmalige Verlängerung jeweils nach Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.

### **§ 16 Anonyme Urnenbeisetzung**

- (1) Anonyme Urnenbeisetzungen sind in dem in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Teil des Friedhofes zulässig (Die Anlage ist Bestandteil der Satzung).
- (2) Die Beisetzung erfolgt durch die Gemeinde bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit an einer nur der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen bekannten Stelle unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3.
- (3) Die Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BestV) haben kein Recht auf Nennung der genauen Grabstelle und des Tages der Beisetzung. Die Aufstellung von Grabmälern u. ä. ist untersagt. Kranz- und Blumenniederlegungen sind nur am Ehrenmal für die Gefallenen auf dem Friedhof möglich.
- (4) Eine Umbettung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV) des Verstorbenen haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der anonymen Beisetzung einverstanden sind und ihnen die in Abs. 1 – 4 genannten Bestimmungen bekannt sind. In den Fällen, in denen keine Angehörigen vorhanden sind, kann die Gemeinde die anonyme Urnenbeisetzung anordnen.

### **§ 16a Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Frühgeburten**

Die anonyme Bestattung von Fehl- und Frühgeburten erfolgt entsprechend den Regelungen des § 16, auf dem dort vorgesehenen Teil des Friedhofs.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung, Instandsetzung oder Auswechslung sowie das Entfernen von Grabmälern, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
  1. eine Zeichnung in zweifacher Ausfertigung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
  2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
  3. eine Angabe über die Schrift und deren Aufteilung sowie eventuelle Symbole.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Aufstellung von Grabmalen, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, ist verboten.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden. Das gleiche gilt, wenn das Grabmal abweichend von der Genehmigung aufgestellt wird.

### **§ 18**

#### **Material und Gestaltung der Grabmale**

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

### **§ 19**

#### **Größe der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen aus Sicherheitsgründen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Bei Kindergräbern (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)  
Höhe 0,70 m            Breite 0,50 m            Stärke 0,22 m
2. Bei Reihengräbern (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)  
Höhe 1,00 m            Breite 0,60 m            Stärke 0,22 m
3. Bei Wahlgräbern (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)  
Höhe 1,00 m            Breite 0,60 m            Stärke 0,22 m

jedoch kann bei Doppel- und 3-fach Wahlgrabstätten eine größere Breite (bis zu insgesamt 1,20 m) erlaubt werden.

4. Bei Urnengräbern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)  
Höhe 0,85 m            Breite 0,50 m            Stärke 0,22 m
5. Bei Urnenrasengräbern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 12 b)  
Bündig in die Grasnarbe eingebettete Grabtafel  
Länge 0,30 m            Breite 0,30 m            Stärke 0,10 m

- (2) *Die in § 19 aufgeführten Maße werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und können in Einzelfällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung überschritten oder unterschritten werden.*

### **§ 20**

#### **Standicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Die Gemeinde Dörfles-Esbach stellt deshalb auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine Grabmalfundamentierung her. Diese Fundamentierung dient der Standsicherheit der Grabmäler; es besteht Benutzungspflicht. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen Ausnahmen von den vorstehenden Sätzen 2 und 3 erteilen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, um die Standsicherheit wiederherzustellen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt hat und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen, um die Standsicherheit wiederherzustellen.

## **§ 21**

### **Entfernung von Grabmälern, Grabeinebnung**

- (1) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Sondernutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Gräber sind einzuebnen und mit Gras anzusäen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Sondernutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen – auf ihre Kosten – zu entfernen, das Grab einzuebnen und mit Rasen anzusäen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung entfernt, so erfolgt die Entfernung und Einebnung durch die Gemeinde auf Kosten des Grabberechtigten. Die Grabmale fallen in diesem Fall entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

## **§ 22**

### **Bepflanzung der Grabstätten**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Grabstätten und die Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen. Sie dürfen seitlich nicht über das Grabbeet hinausragen oder hinauswachsen. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten ist in der Weise vorzunehmen, dass die Pflanzen die Höhe der Grabmale nicht übersteigen.

Die Gemeinde kann verlangen, dass Gewächse entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Kommen die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nach, kann die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.

- (2) Reihengräber und Urnengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung, Familiengräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Sondernutzungsrechtes im Sinne von Abs. 1 angelegt sein.
- (2a) Die Abdeckplatten der Urnenfächer in den Urnenwänden sind gemäß § 12a Abs. 5 Eigentum der Gemeinde. Außer der Beschriftung, wie sie dort vorgesehen ist, ist es nicht erlaubt, Grabschmuck (z.B. in Form von Vasen, Blumen, Bildern o. ä.) anzubringen.

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die jeweils Berechtigten verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung und Unterhaltung sowie jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten in den Friedhöfen obliegt ausschließlich der Gemeinde.

### **§ 23 Pflege von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissenstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nichtkompostierfähigen Bestandteile enthalten.
- (3) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nichtkompostierfähigen Materialien bestehen, müssen über ein Abfallbehältnis, das von der Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt wird, entsorgt werden.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen oder Behältern abzulagern.
- (5) Wird die Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

## **V. Ordnungsvorschriften**

### **§ 24 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 25 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
  2. Tiere mitzubringen;
  3. Waren und gewerblichen Dienst anzubieten;
  4. Druckschriften zu verteilen;
  5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

6. Abraum oder Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen, Grabstätten und Grabsteine zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen oder unberechtigt die Gräber zu betreten.
- (3) Den Anordnungen des Verwaltungs- und Bauhofpersonals der Gemeinde ist Folge zu leisten.

## **§ 26**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde stellt eine Zulassungsbescheinigung aus.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzung des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

## **VI. Schlußvorschriften**

### **§ 27**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte für Reihen- und Reihenurnengräber (alter Fassung) und Sondernutzungsrechte für Wahl- und Urnenwahlgräber (alter Fassung) bestehen bis zum in der Graburkunde festgesetzten Ablauf weiter.  
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten endet das Nutzungsrecht an einem Reihen- oder Urnenreihengrab bzw. das Sondernutzungsrecht an einem Wahl- oder Urnenwahlgrab (alter Fassung) mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. dem in § 3 Abs. 1 festgelegten Benutzungszwang für die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus, der Durchführung der Erdbestattung und der Beisetzung von Urnen zuwiderhandelt;
2. die Anzeigepflicht des § 4 Abs. 1 verletzt;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichtet, wesentlich ändert, auswechselt oder entfernt (§ 17 Abs. 1);
4. den Friedhof außerhalb der nach § 24 Abs. 1 bekanntgemachten Öffnungszeiten betritt;
5. die Würde des Friedhofes verletzt (§ 25 Abs. 1);
6. den Verhaltensvorschriften des § 25 Abs. 2 zuwiderhandelt;
7. den Anordnungen des Verwaltungs- und Bauhofpersonals nicht Folge leistet (§ 25 Abs. 3);
8. gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zulassung der Gemeinde ausführt (§ 26 Abs. 1).

### **§ 29 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.
- (2) Für Beschädigungen im Friedhof, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

### **§ 30 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 20.12.1979 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

[Die 1. Änderungssatzung vom 16.04.2021 tritt am 22.04.2021 in Kraft.](#)

Dörfles-Esbach, den 16.04.2021  
Gemeinde Dörfles-Esbach

Döhler  
1. Bürgermeister